

Vereinsatzung

"Neustart in Mittelfranken"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **"Neustart in Mittelfranken"**.
2. Der Sitz des Vereins ist in Großgeschaidt 306, 90562 Heroldsberg
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zentrale Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung vorrangig der Bewohner des Hauses Rafael (Caritas regio gGmbH in Erlangen mit der Aufgabe der Heilung suchtkranker Personen) zum Zeitpunkt ihres Umzuges in eine von einer öffentlichen Einrichtung unabhängige Wohnung, also im Prozess des Verlassens der Rehabilitationseinrichtung, zur Überbrückung des Zeitraumes bis städtische oder staatliche Institutionen mit ihren unterstützenden Maßnahmen greifen. Ziel des Vereins ist eine erfolgreiche und möglichst störungsfreie Wiedereingliederung in das gesellschaftliche und berufliche Leben. Darüber hinaus sollen Personen im Rahmen der Wiedereingliederung als auch Bewohner des Hauses Rafael bei besonderer Bedürftigkeit unterstützt werden. Hierdurch fördert der Verein das Wohlfahrtswesen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - finanzielle Förderung und / oder Sachspenden für die Betroffenen um notwendige Anschaffungen zu ermöglichen oder die Voraussetzungen für einen menschenwürdigen Neuanfang in Unabhängigkeit von betreuenden Institutionen zu schaffen.
 - Unterstützung Betroffener zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche und berufliche Leben in Form von Zuschüssen für den Lebensunterhalt, Gestellung von Wohnunterkünften oder Zuschüsse für Wohnunterkünfte, Maßnahmen zur Schaffung, Erhalt und Sicherung des Arbeitsplatzes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss der Mitgliedschaft. Sie endet ferner bei Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder

vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Auslagen des Vorstandes werden anhand der vorgelegten Quittungen, Rechnungen oder Belege vergütet. Reisekosten bzw. Verpflegungsmehraufwand werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften ersetzt.
6. Der Vorstand fasst mit einfacher Mehrheit seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die satzungsmäßige Verwendung von Geldern.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann sowohl mittels einfachem Brief als auch in elektronischer Form (sogen. E-Mail) an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mail-Anschrift erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn in der Versammlung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erreicht wird, beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung ein, die unabhängig von der Anzahl der Mitglieder dann immer beschlussfähig ist.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Enthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.
5. Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter/in festgelegt. Soweit die Mitgliederversammlung nicht eine/n Versammlungsleiter/in wählt, wird die

Mitgliederversammlung durch die/den Vorstandsvorsitzenden im Falle der Verhinderung durch einen der Stellvertreter geleitet.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadtmission Nürnberg, Marianne-Leipziger-Haus, Bucher Str. 56, 90408 Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten, salvatorische Klausel

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. November 2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins **"NEUSTART"** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Namensänderung in **"NEUSTART in Mittelfranken"** ist als Änderungsmitteilung mit den Unterschriften im Dezember 2012 an das Amtsgericht Fürth zugestellt worden.
2. Soweit eine Satzungsbestimmung ungültig sein oder werden sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.